

die Vermietung eines einzigen Hauses handelte. Unter diesen Umständen kommt nichts darauf an, ob die nutzbringende Vermietung der Villa vom Fremdenverkehr abhängig sei. Auf JÆGERS Kommentar zur Verordnung konnte sich die Vorinstanz nicht stützen; denn die dort aufgeführten Beispiele sind alles Gewerbebetriebe.

Da somit der Rekurrent nicht zu den Personen gehört, denen nach Art. 1 der Hotelindustrieverordnung Stundung gewährt werden kann, so braucht nicht mehr untersucht zu werden, ob im übrigen die Voraussetzungen für die Stundung vorgelegen wären.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

15. Entscheid vom 3. März 1916 i. S. Stucki.

Legitimation des Nichteigentümers zur Geltendmachung der Kompetenzqualität einer gepfändeten oder retinierten Sache.

A. — Der Rekurrent hat am 8. November 1915 bei seinem Mieter Paul Schönfeld für eine fällige Mietzinsforderung 20 Gegenstände inventarisieren lassen. Von diesen Objekten beanspruchte die Schwiegermutter und gewesene Mieterin des Schuldners die Nummern 1-19 als ihr Eigentum, und ausserdem beschwerte sie sich über die Retention der Objekte 8-17, weil diese für sie unentbehrlich seien; sie verfüge nämlich über keinen andern Hausrat mehr; momentan sei sie von einer Verwandten aus Mitleid bei sich aufgenommen worden, nachdem sie anfangs November von ihrem Schwiegersohne aus der Wohnung gewiesen worden sei. Der Rekurrent bestritt die Darstellung der Rekursbeklagten in dem letzten Punkte nicht, sondern suchte bloss darzutun, dass Frau Padrutt

nicht Eigentümerin der von ihr beanspruchten Objekte sei, und betonte, dass sie ihm auch nie eine bezügliche Anzeige habe zukommen lassen.

B. — Durch Entscheid vom 29. Januar 1916 hat die Rekurskammer des zürcherischen Obergerichts als zweitinstanzliche Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen erkannt:

« Als Kompetenzstücke für die Rekurrentin werden » erklärt die Objekte Nr. 8, 9, 13, 14, 15 und 18 der Retentionsurkunde, in dem Sinne, dass es nun der Rekurrentin überlassen bleibt, dieselben gemäss dem Ausgeführten im Ausweisverfahren vom Rekursgegner aushändigen zu verlangen. »

Dieser Entscheid ist folgendermassen begründet: Wenn die streitigen Objekte wirklich Eigentum der Beschwerdeführerin seien, so könne sie sie als Kompetenzstücke beanspruchen, trotzdem sie nicht selbst die Betriebene sei. « Aber allerdings » liege « die Sache nicht so, dass in diesem Verfahren über die Aushingabe der Sachen an die Beschwerdeführerin definitiv entschieden werden könnte ». Denn die Gutheissung der Beschwerde habe nicht nur zur Voraussetzung, dass die Sachen für die Beschwerdeführerin Kompetenzstücke seien, sondern auch, dass sie ihr gehören. Nur über die erste Frage könne die Aufsichtsbehörde entscheiden; die zweite müsse dem Richter vorbehalten bleiben. Die Sache gestalte sich « dann eben so, dass die Beschwerdeführerin, soweit die Objekte als Kompetenzstücke erklärt werden, mit einer Klage auf Aushingabe derselben gegen den Retentionsgläubiger schon mit dem blossen Nachweis, dass sie ihr gehören, durchdringen » könne, während sie « andernfalls weiter nachweisen müsste, dass auch aus einem andern Grunde der Beschwerdebeklagte die Sachen nicht retinieren dürfe ». — Materiell sei davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin andern Hausrat in der Tat nicht besitze. Von den beanspruchten Sachen, seien als Kompetenzstücke anzuerkennen: Nr. 8, 9, 13, 14, 15 und 18

(1 Bett, 1 Kasten, 1 Lavoir mit Krug, 1 Petrolofen, 2 Sessel, 1 Küchenwage), dagegen nicht auch die andern (Sopha, spanische Wand usw.).

C. — Gegen diesen Entscheid hat der Retentionsgläubiger Stucki rechtzeitig und in richtiger Form den Rekurs an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts ergriffen, mit dem Antrage:

Es seien die in Frage stehenden Sachen als retiniert zu erklären mit Vormerkung der darauf haftenden Vindikation und unter Aufhebung des Entscheides des zürcherischen Obergerichtes, und mit der Begründung, dass nur « die dem Schuldner und seiner Familie notwendigen Gebrauchsgegenstände als unpfändbar auszuscheiden » seien, nicht auch « Gegenstände von Drittanprechern, die nicht zur Familie gehören ».

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

1. — Streitig ist, ob die Rekursbeklagte als Aftermieterin, bezw. als gewesene Aftermieterin, zur Geltendmachung der Unpfändbarkeit der in Frage stehenden Retentionsobjekte, die sie zudem als ihr Eigentum bezeichnet, legitimiert sei, oder ob sie, wie der Rekurrent behauptet, deren Freigabe nur auf dem Wege der Widerspruchsklage erwirken könne. Dabei ist zu beachten, dass die Rekursbeklagte nicht etwa behauptet, die streitigen Objekte seien für den Schuldner (Schönfeld) und dessen mit ihm zusammenlebenden Angehörigen unentbehrlich, sondern dass sie jene Objekte als für sie, die Rekursbeklagte unentbehrlich bezeichnet. Genau genommen, handelt es sich also nicht sowohl um eine Legitimationsfrage, als vielmehr um die Frage, für wen ein Gegenstand unentbehrlich sein müsse, damit gestützt auf Art. 92 SchKG dessen Freigabe verlangt werden könne.

2. — Der Normalfall, in welchem die Kompetenzqualität einer gepfändeten oder retinierten Sache geltend

gemacht wird, ist der in Art. 92 unmittelbar vorgesehene, dass der Schuldner ihm gehörende Sachen als für ihn, den Schuldner, oder seine mit ihm zusammenlebenden Angehörigen unentbehrlich bezeichnet. Die Praxis (vergl. JÄGER, Note 1 c zu Art. 92) hat aber längst anerkannt, dass der Schuldner auf dem Wege der Beschwerde auch die Freigabe solcher Objekte verlangen kann, die er als einem Dritten oder gar als dem Gläubiger selbst gehörend bezeichnet, oder an denen ein Dritter einen Eigentumsanspruch im Sinne des Art. 106 geltend macht. Andererseits ist, wenigstens in einem Falle (BGE 28 I S. 263 f. Erw. 2 = Sep.-Ausg. 5 S. 159 f.) auch schon dem Drittanprecher das Recht zuerkannt worden, die Freigabe von Retentionsobjekten, die er als für ihn, den Drittanprecher unentbehrlich bezeichnet, zu verlangen. Damals wurde allerdings in den Erwägungen des Entscheides Gewicht darauf gelegt, dass der Retentionsgläubiger das Eigentum des Drittanprechers anerkannt habe, und es wurde « auf Grund hievon » dem Drittanprecher das Recht zur Geltendmachung der Unpfändbarkeit zuerkannt. Allein, wenn in denjenigen Fällen, in denen der Schuldner die Freigabe eines gepfändeten oder retinierten Objektes verlangt, weil es für ihn, den Schuldner, oder seine mit ihm zusammenlebenden Familienangehörigen unentbehrlich sei, nicht erforderlich ist, dass der Beschwerdeführer zugleich anerkannter Eigentümer der Sache sei, und wenn in jenen Fällen sogar nicht einmal verlangt wird, dass der Beschwerdeführer als Eigentümer der Sache auf trete, so ist nicht einzusehen, warum dies in denjenigen Fällen verlangt werden sollte, in denen ein Dritter die Sache als für ihn oder seine Familie unentbehrlich bezeichnet. Vielmehr ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Frage, ob eine Sache unpfändbar sei, mit den Eigentumsverhältnissen überhaupt nichts zu tun hat. Bei der Unpfändbarkeit handelt es sich um eine Rechtswohlthat, die ohne Nachweis oder

Beanspruchung irgend eines zivilistischen Rechts demjenigen zugute kommen muss, für welchen eine gepfändete oder retinierte Sache, die sich in seinem Besitz und Gebrauch befand, tatsächlich unentbehrlich ist. Die Unpfändbarkeit kann daher, ausser vom Schuldner und vom Dritteigentümer oder Drittansprecher, z. B. auch vom Gaste des Schuldners, der mit geliehenem Hausrat bei diesem Aufnahme gefunden hat, oder von einer bei ihm angestellten Person, die ein von ihr unter Eigentumsvorbehalt gekauftes, aber noch nicht abbezahletes Werkzeug mitgebracht hat und dessen bedarf, weil der Schuldner ihr ein solches Werkzeug nicht zur Verfügung zu stellen vermag, oder endlich, wie im vorliegenden Falle, von einem Aftermieter, dessen Eigentumsrecht bestritten ist, geltend gemacht werden.

Was übrigens speziell den Aftermieter betrifft, so ergibt sich dessen Recht zur Geltendmachung der Kompetenzqualität der von ihm « eingebrachten » Sachen auch noch aus der Erwägung, dass er ja mit diesen Sachen unter Umständen für die Mietzinsschuld des Obermieters einstehen muss, also dem Vermieter gegenüber in die Stellung des Mieters eintritt, was dafür spricht, dass er gegenüber dem Vermieter auch entsprechende Rechte haben muss, wie der Mieter. Ausschlaggebend ist indessen vor allem jene allgemeine Erwägung, dass die Frage, ob eine Sache unpfändbar sei, mit den Eigentumsverhältnissen überhaupt nichts zu tun hat, und dass daher das Recht zur Geltendmachung der Kompetenzqualität einer gepfändeten oder retinierten Sache jedem zustehen muss, der diese Sache als für ihn, den Beschwerdeführer, bzw. als für die mit ihm, dem Beschwerdeführer, zusammenlebenden, zu seiner « Familie » gehörigen Personen unentbehrlich bezeichnet. Widerspruchsklage und Unpfändbarkeitsbeschwerde sind zwei parallele Rechtsmittel, die zwar beide dasselbe Ziel (Freigabe der gepfändeten oder retinierten Sache) verfolgen, in ihren Voraussetzungen aber von einander vollkommen unabhängig sind.

3. — Materiell fällt in Betracht, dass die heutige Rekursbeklagte, von den im Streite liegenden Objekten abgesehen, über keinen Hausrat mehr verfügt, die Retentionsobjekte Nr. 8, 9, 13, 14 und 15 aber ihrer Natur nach Kompetenzstücke im eigentlichsten Sinne des Wortes sind. Dass die Rekursbeklagte diese Sachen bei ihrem Wegzug aus der Wohnung des Retentionsschuldners nicht mitgenommen hat, spricht deshalb nicht gegen deren Kompetenznatur, weil die Rekursbeklagte (nach ihrer vom Rekurrenten nicht bestrittenen Darstellung) vom Retentionsschuldner (ihrem Schwiegersohn) aus der Wohnung gewiesen worden war und darauf bei einer Verwandten vorübergehend Aufnahme fand.

Der vorliegende Rekurs ist somit in der Hauptsache abzuweisen. Bloss das Retentionsobjekt Nr. 18 ist von der Vorinstanz zu Unrecht freigegeben worden; denn dieses Objekt hat die Rekursbeklagte, zwar auch zu Eigentum, jedoch nie als Kompetenzstück beansprucht, und es durfte daher dessen Freigabe jedenfalls nicht im Beschwerdeverfahren verfügt werden.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

1. Es wird festgestellt, dass das Retentionsobjekt Nr. 18 von der Rekursbeklagten, Frau A. Padrutt-Isler, nicht als Kompetenzstück beansprucht worden ist.
2. Im übrigen wird der Rekurs abgewiesen.